

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 50 vom 14. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Bericht der Stadt Bad Reichenhall
über die Beteiligung an Unternehmen
in einer Rechtsform des Privatrechts 1

Gemeinde Ainning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach“
mit integriertem Grünordnungsplan
Bekanntmachung über die erneute, verkürzte und beschränkte öffentliche Auslegung
der Planung gemäß §§ 4a Abs. 3, i.V.m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 2

Erste Änderung der Außenbereichssatzung „Winkeln-Ost“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung
nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB 3

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 Gewerbegebiet
„Im Pfaffenfeld II“ der Gemeinde Bischofswiesen;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
und Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß §10 Abs. 3 BauGB
für die Satzung gem. §34 BauGB Abs. 4 „Schign - Südwest“ 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

Grundsteuer 2022 6

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Bericht der Stadt Bad Reichenhall über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts

Gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Stadt jährlich einen Bericht über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Der von der Stadt erstellte Beteiligungsbericht für das Jahr 2020 vom 1.12.2021 kann in der Finanzverwaltung, Altes Rathaus, Zimmer 21, von jedem eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 01. Dezember 2021
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lung, Oberbürgermeister

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach“ mit integriertem Grünordnungsplan Bekanntmachung über die erneute, verkürzte und beschränkte öffentliche Auslegung der Planung gemäß §§ 4a Abs. 3, i.V.m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 08.12.2020 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach“ mit integriertem Grünordnungsplan im Regelverfahren.

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Nachverdichtungsmöglichkeiten, will die Gemeinde mit einer Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Perach“ ein Planwerk schaffen, das einerseits die Vielzahl der Nachverdichtungswünsche erfüllt, aber andererseits die baulichen Maßnahmen planungsrechtlich so steuert, dass der ländliche Gebietscharakter des Ortsteils erhalten wird. Während der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde seitens des Landratsamts Berchtesgadener Land angeregt, den seit 2004 in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan „Sandgrubenweg“ als eigenen Bebauungsplan einzustellen und dessen Geltungsbereich in den Bebauungsplan „Perach“ einzugliedern. Geltungsbereich des Bebauungsplanes:



Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 16.03.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „Perach“ gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Perach“ mit integriertem Grünordnungsplan, Satzung und Begründung vom 16.03.2021, sowie dem Umweltbericht vom 16.03.2021 und die Schalltechnische Untersuchung vom 25.03.2021 lag in der Zeit vom 02.06.2021 – 05.07.2021 gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich aus. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen beschloss der Bauausschuss in seiner Sitzung am 12.10.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes geringfügig zu ändern. In seiner Sitzung vom 07.12.2021 beschloss der Bauausschuss den Entwurf des Bebauungsplanes, aufgrund eingegangener Stellungnahmen, erneut geringfügig zu ändern. Daher liegt der Entwurf des Bebauungsplanes „Perach“ mit integriertem Grünordnungsplan, Satzung und Begründung in der Fassung vom 07.12.2021 in der Zeit von

22.12.2021 – 12.01.2022

während der allgemeinen Dienststunden erneut gemäß §§ 4a Abs. 3, 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Perach“ mit integriertem Grünordnungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes „Perach“ mit integriertem Grünordnungsplan nicht von Bedeutung ist.

Der Gemeinde Ainring liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Themenbereichen vor bzw. im Rahmen der Auslegung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan vom 07.12.2021
- (2) Begründung vom 07.12.2021 mit Umweltbericht (gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB. Darin sind folgende umweltbezogene Informationen enthalten: Schutzgut Fläche, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt, Schutzgut Klima-/Klimawandel, Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Schutzgut Kulturrelles Erbe sowie Hinweise auf kumulierende Wirkungen mit benachbarten Vorhaben)
- (3) Schalltechnische Untersuchung vom 07.12.2021
- (4) Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB

Arten vorliegender Umweltinformationen zu den einzelnen Schutzgütern:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Fläche	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 07.12.2021.
Boden / Wasser	- Stellungnahme des gemeindlichen Tiefbauamtes vom 17.02.2021 (Hinweise zu Kanalanschlüssen, Einleitung in Schmutzwasserkanal, Angaben zum Grundwasserstand) - Stellungnahme LRA BGL- Wasserrecht-Bodenschutz-Altlasten vom 03.03.2021 (Hinweis zur Meldepflicht beim Auffinden von bisher nicht bekannten Altlasten) - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 07.12.2021.
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts (Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut, Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen). - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 07.12.2021.
Klima-/Klimawandel	- Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 07.12.2021
Bevölkerung und menschliche Gesundheit	- Stellungnahme des Immissionsschutzes vom LRA BGL vom 03.03.2021 (Hinweis auf die Erfordernis einer schalltechnischen Untersuchung mit Darlegung der schalltechnischen Situation durch Verkehrs- und Schienenlärm und der Festlegung der damit verbundenen Schallschutzmaßnahmen) - Schalltechnische Untersuchung, C. Hentschel Consult, vom 07.12.2021 (Untersuchung der Lärmsituation durch Verkehr und Schienenverkehr, Festsetzungen zum Schallschutz) - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 07.12.2021.
Kulturelles Erbe (Kultur- und Sachgüter sowie Landschaftsbild)	- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 19.01.2021 (Hinweise zum Bodendenkmal Nr. D-1-8143-0094 „Straße römische Kaiserzeit“ und zur Erlaubnisverfahren bei Bodenarbeiten). - Stellungnahme Landratsamt BGL - Untere Denkmalschutzbehörde vom 03.03.2021 (Hinweise zum Bodendenkmal) - Hinweise im Entwurf des Umweltberichts vom 07.12.2021.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Folgend sind diese Änderungen aufgeführt:

- Ergänzung des Kapitels 3.6 im Umweltbericht bezüglich der landwirtschaftlichen Immissionen
- Abbildung der textlichen Festsetzung aus Kapitel 8.2.2 der schalltechnischen Untersuchung in der Plandarstellung
- Rücknahme der Baugrenzen im Kreuzungsbereich auf den derzeitigen Bestand in der schalltechnischen Untersuchung
- Ergänzung der Begründung bzgl. schalltechnischer Untersuchung
- Die Festsetzung 6.2.2 des Bebauungsplanes wird der schalltechnischen Untersuchung angepasst.
- Die Festzungen gem. Ziff. B.4.7(5) werden gem. schalltechnischer Empfehlung ergänzt
- Das WA 11 wird wieder aus dem Geltungsberiech des Bebauungsplans entfernt.
- Der Baukörpervorschlag im WA 2 wird dergestalt geändert, dass die Garage etwas mehr Abstand zur Nordgrenze aufweist
- Die private Grünfläche im WA 2 wird auf 6 m reduziert.
Der Abstand zwischen Baugrenze und privater Grünfläche wird mit einem Pflanzgebot belegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Bebauungsplan „Perach“ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 09. Dezember 2021
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

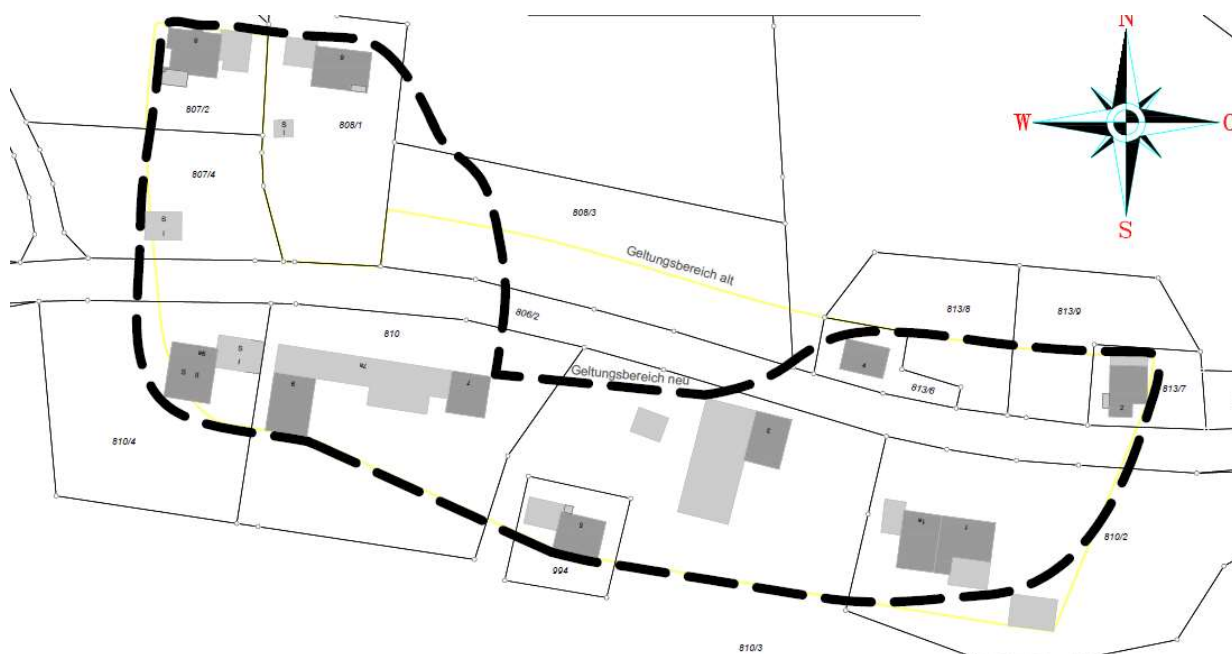
Erste Änderung der Außenbereichssatzung „Winkeln-Ost“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 07.12.2021 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB die Erste Änderung der Außenbereichssatzung „Winkeln-Ost“ beschlossen.

Im Zuge der Prüfung eines Bauwunsches auf einer Teilfläche der Flurstücksnummer 808/3 der Gemarkung Straß hat sich herausgestellt, dass die seit 2010 rechtskräftige Außenbereichssatzung „Winkeln-Ost“ -und hier vor allem der Geltungsbereich- nicht mit der aktuellen Rechtsprechung in Einklang ist und daher -zumindest in Teilbereichen- Probleme in der Anwendung bereitet. Die Satzung bzw. insbesondere der Geltungsbereich der Satzung wird daher aktuellen Erfordernissen angepasst.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke (jeweils Teilflächen) mit den Flurnummern 807/2, 807/4, 808/1, 808/3, 806/2, 813/2, 813/6, 813/8, 813/9, 813/7, 810/2, 810/3, 994, 810 und 810/4 der Gemarkung Straß.

Das Planungsgebiet ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Der Entwurf des Plananteils und der Änderungssatzung mit Begründung liegen in der Zeit vom

22.12.2021 bis 03.02.2022

im Rathaus der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring, 1. Obergeschoss, Zimmer 103 und 104, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Änderung der Außenbereichssatzung „Winkeln-Ost“ eingesehen werden.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainring Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder per E-Mail an die gemeinde@ainring.de abzugeben. Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können aber nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654/575-54 bzw. 08654/575-0 oder Email: gemeinde@ainring.de) in Anspruch genommen werden.

Die Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ainring, den 09. Dezember 2021
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 Gewerbegebiet
„Im Pfaffenfeld II“ der Gemeinde Bischofswiesen;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
und Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat mit Beschluss vom 29.06.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 für das Gewerbegebiet „Im Pfaffenfeld II“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die Verfahrensunterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bebauungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Zimmer 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Öffnungszeiten mit Terminvereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bischofswiesen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 06. Dezember 2021
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß §10 Abs. 3 BauGB
für die Satzung gem. §34 BauGB Abs. 4 „Schign - Südwest“**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 die Innenbereichssatzung „Schign - Südwest“ in der Fassung vom 27.03.2017 für das Gebiet im Südwesten von Schign (Teilflächen der Fl. Nrn. 2389, 2390, und 2391/3, Gemarkung Saaldorf) beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 2. OG, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung – weitere rechtskräftige Satzungen“ eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 07. Dezember 2021
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

Grundsteuer 2022

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2022 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2022 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 15. August 2022 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 01. Juli 2022 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2022 erstellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Schönau a. Königssee und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht München,
Bayernstr. 30,
80335 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Schönau a. Königssee und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. - Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Schönau a. Königssee, den 07.Dezember 2021
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
